

Präsidiumsbeschluss 3/2024

Die Regelung A. II. (Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und deren Besetzung mit Berufsrichtern) im Präsidiumsbeschluss 1/2024 in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses 2/2024 wird wie folgt klargestellt:

Die Zuständigkeit der 22., 25., 26., 30., 35., 40., 42., 55. und 56. Kammer umfasst:

Streitsachen gemäß § 51 Absatz 1 Nr. 7 SGG und Streitsachen des sozialen Entschädigungsrechts

Gelsenkirchen, 26.02.2024

Das Präsidium
des Sozialgerichts